



Informationspflichten nach Art. 13, 14 EU-DSGVO (Stand: Mai 2019)

Ab dem 25. Mai 2018 sind die Ärztinnen und Ärzte¹ in Hessen verpflichtet, ihre Patienten zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten umfassend über die Datenverarbeitung zu informieren.

Welche Informationen müssen den Patienten mitgeteilt werden?

- Die Namen der Praxisinhaber sowie die Kontaktdaten (kann entfallen, wenn dem Patienten diese bereits bekannt sind);
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern ein solcher bestellt wurde);
- der Zweck (im Regelfall „Behandlung von Krankheiten“) der Datenerhebung sowie deren Rechtsgrundlage;
- die Empfänger bei Übermittlung von personenbezogenen Daten (Kassenärztliche Vereinigung, Abrechnungsunternehmen etc.);
- die Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland (sofern eine solche erfolgt, halten Sie bitte zusätzlich Rücksprache mit Ihrem/ einem Datenschutzbeauftragten);
- welche Kategorien von personenbezogenen Daten in der Gemeinschaftspraxis verarbeitet werden (Gesundheitsdaten sind eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO; dies ist nur anzugeben, sofern die Daten nicht bei dem Patienten erhoben werden);
- die Dauer der Speicherung (im Regelfall 10 Jahre nach dem letzten Kontakt);
- die Rechte des Patienten nach Art. 15-18 EU-DSGVO (Recht auf Auskunft, auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung);
- das Recht des Patienten, sich bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes zu beschweren sowie
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Wann müssen diese Informationen den Patienten mitgeteilt werden?

Diese Informationen müssen den Patienten bei der erstmaligen Erhebung von personenbezogenen Daten mitgeteilt werden. Dies ist regelmäßig beim ersten Besuch des Patienten in der Arztpraxis der Fall. Sobald der Patient einmal informiert wurde, ist eine weitere Information nicht erforderlich, sofern sich der Inhalt der Informationspflichten nicht verändert hat (Art. 13 Abs. 4 EU-DSGVO)

Gibt es Muster, auf deren Grundlage die Patienten informiert werden können?

Die Landesärztekammer Hessen hat in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten das Muster eines Flyers entwickelt, mit dem eine Information der Patienten erfolgen kann.

CAVE

Bei dem Flyer handelt es sich lediglich um ein Muster! Um den Flyer in der Praxis verwenden zu können, ist es erforderlich, den Flyer den besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Praxis anzupassen. So kann es aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten sein, dass bei Berufsausübungsgemeinschaften und

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet.



Medizinischen Versorgungszentren nicht alle Personen, die mit der Datenverarbeitung vertraut sind, auf alle Patientendaten zugreifen dürfen.

Neben dem Muster des Flyers hat die Landesärztekammer Hessen ebenfalls eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in der Arztpraxis veröffentlicht sowie das Merkblatt zu den Aufbewahrungsfristen in der Praxis überarbeitet.

Selbstverständlich gibt es darüber hinaus noch weitere Muster von anderen Institutionen, mit denen die Informationspflichten in einer Arztpraxis erfüllt werden können.

Wie können die Ärzte mit dem Flyer die Informationspflichten erfüllen?

- 1. Schritt:** Der Flyer wird an die Anforderungen der konkreten Praxis angepasst. Wichtig ist hierbei, dass auf dem Flyer entweder der aktuelle Link, unter dem die LÄKH die Rechtsgrundlagen oder aber ein aktueller Link auf die eigene Homepage, auf der das Merkblatt zu den Rechtsgrundlagen veröffentlicht ist, ausdrücklich aufgeführt wird.
- 2. Schritt:** Auf der Praxiswebsite wird ein Bereich z.B. „Informationen zum Datenschutz“ eingerichtet. Der Name des Bereichs kann frei gewählt werden, allerdings sollte ersichtlich sein, dass es um den Datenschutz in der Arztpraxis geht.
- 3. Schritt:** In diesen Bereich wird der angepasste Flyer, die Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in der Arztpraxis sowie das Merkblatt zu den Aufbewahrungsfristen in der Praxis hochgeladen.
- 4. Schritt:** Bei der Praxistelefonnummer wird auf den angepassten Flyer verwiesen. So können auch Patienten, die noch nicht in der Praxis waren, aber telefonisch einen Termin vereinbaren möchten, informiert werden. Sollten die Patienten persönlich in der Praxis erscheinen, sollte ihnen dennoch ein Flyer ausgehändigt werden.
- 5. Schritt:** Der angepasste Flyer wird gedruckt und in der Praxis vorgehalten. Ebenso ein paar Exemplare der Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in der Arztpraxis sowie des Merkblatts zu den Aufbewahrungsfristen in der Praxis.
- 6. Schritt:** Eine schriftliche Verfahrensanweisung für die Mitarbeiter zur Umsetzung der Informationspflichten (ggf. auch zur gesamten Aufnahme von neuen Patienten) wird erstellt, in der die folgenden Schritte dargestellt sind.
- 7. Schritt:** Den Patienten, die noch nicht nach Art. 13, 14 EU-DSGVO informiert wurden, wird von einer MFA der angepasste Flyer mit Hinweis auf die Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in der Arztpraxis sowie das Merkblatt zu den Aufbewahrungsfristen in der Praxis ausgehändigt. Bei Bedarf kann den Patienten auch die Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in der Arztpraxis sowie das Merkblatt zu den Aufbewahrungsfristen in der Praxis ausgehändigt werden.
- 8. Schritt:** Im Praxisverwaltungssystem wird die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13, 14 EU-DSGVO für jeden Patienten gesondert vermerkt.

Dieses Vorgehen ist mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt und wird von ihm als Erfüllung der Informationspflichten bis auf weiteres akzeptiert.